



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Kolumbien (Republik Kolumbien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsortes
2. **Eidesstattliche Erklärungen naher Angehöriger oder Bekannter** über den Familienstand des/der Antragsteller/in

und
3. Eine **eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den kolumbianischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch den Obersten kolumbianischen Gerichtshof.

Als Vorfrage ist zu klären, ob eine wirksame Eheschließung auch nach kolumbianischem Recht vorliegt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die zivile Eheschließung im Ausland der zuständigen kolumbianischen Vertretung zur Registrierung angezeigt wurde oder aber eine zusätzliche kirchliche (katholische) Eheschließung stattgefunden hat.

Die fehlende Registrierung der zivilen Eheschließung im kolumbianischen Register bzw. die fehlende zusätzliche kirchliche Eheschließung ist von d. Antragssteller/-in an Eides statt zu versichern.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.